



Friedhof Niederscheidweiler - Stand 2013 -



Ortsgemeinden Niederscheidweiler und Oberscheidweiler

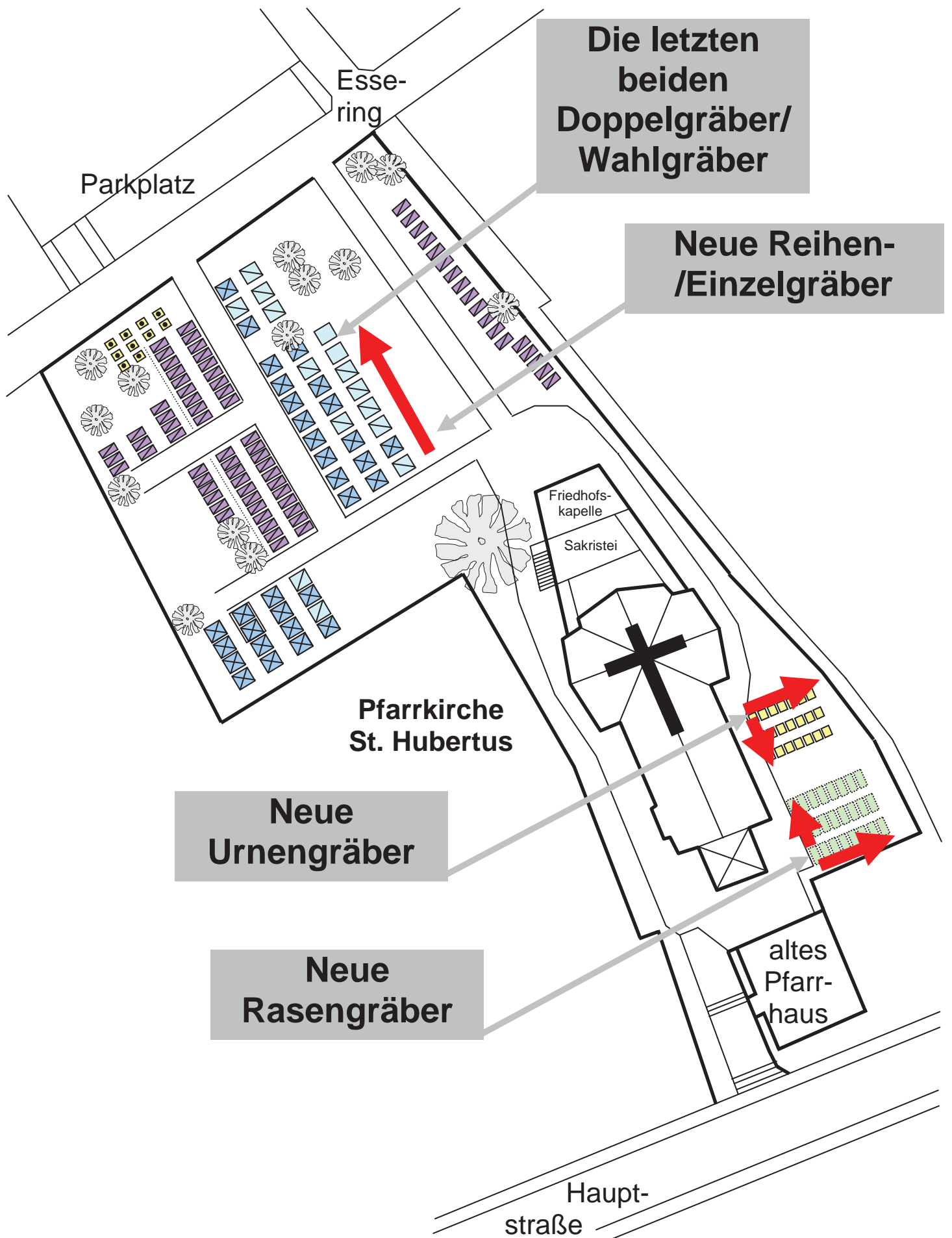


Friedhof Niederscheidweiler

Stand 2013
Vorbehaltlich der jeweils gültigen Satzungen etc.

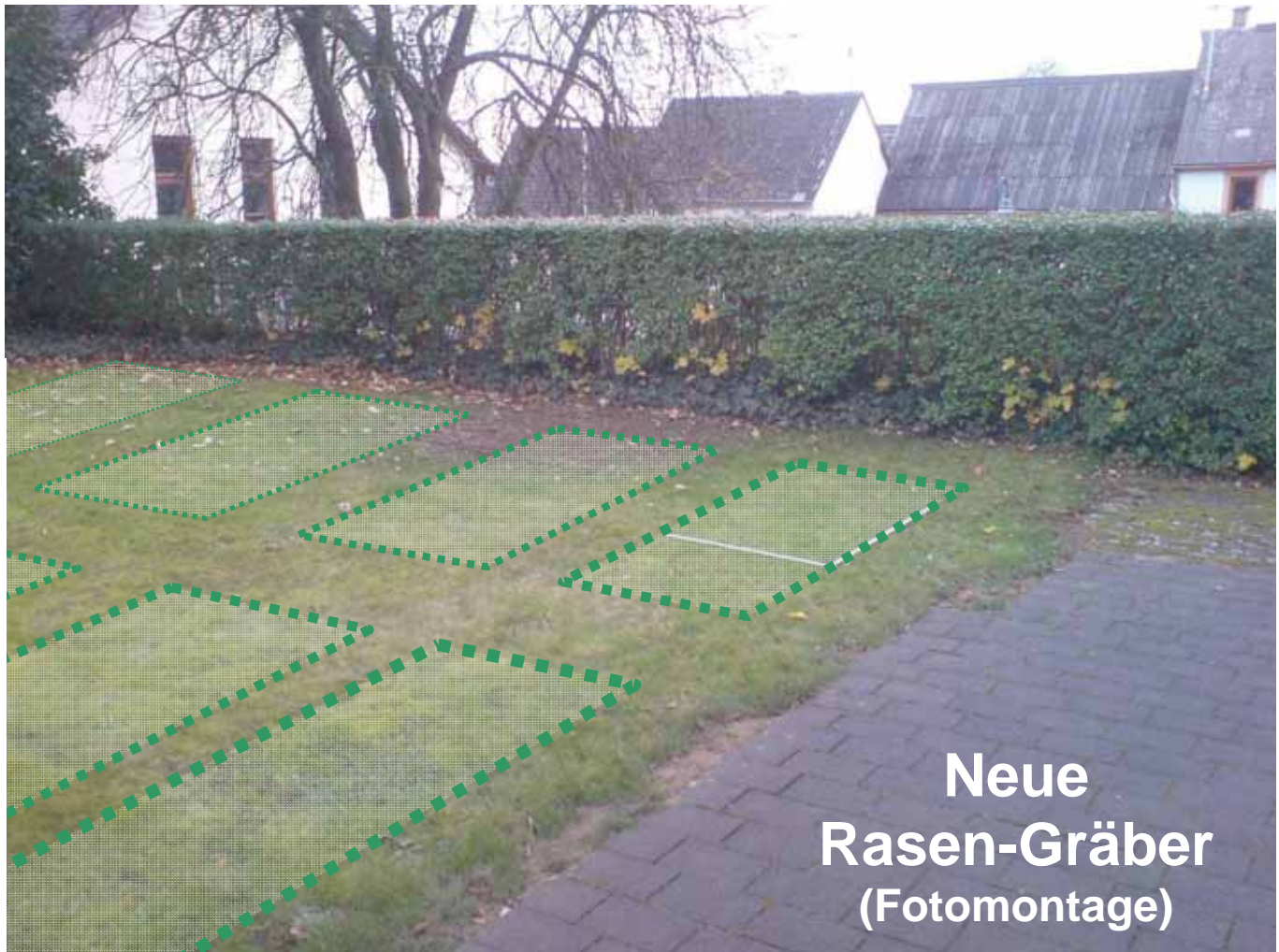


Übersichtslageplan Friedhof Niederscheidweiler Ortsgemeinden Niederscheidweiler und Oberscheidweiler





**Neue
Urnen-Gräber
(Fotomontage)**



**Neue
Rasen-Gräber
(Fotomontage)**

§ 5 – Gebühren – der Friedhofsgebühren laut Haushaltssatzung

1. Bestattungswesen

1.1	Nutzung an Reihengrabstätten	
1.11	für Verstorbene bis zu 5 Jahren	140 €
1.12	für Verstorbene bis über 5 Jahre	306 €
1.13	für Urnenbeisetzungen	140 €
1.2	auslaufend (!): Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Doppelgrab)	612 €
1.3	Nutzungsrecht an Rasengrabstätten	
1.31	für Verstorbene	2.000 €*
	* inkl. Beschaffung und Verlegung der Grabplatte, Rasenpflege	
1.32	Beschaffung und Verlegung der Grabplatten bei Belegung mit 2. Urne	360 €*
	* bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten	
1.4	Grabherrichtung	
1.41	für Reihengrab, Verstorbene bis zu 5 Jahren	200 €*
1.42	für Reihengrab, Verstorbene über 5 Jahre	350 €*
1.43	auslaufend (!): für Familiengrab, Verstorbene bis zu 5 Jahren	350 €*
1.44	auslaufend (!): für Familiengrab, Verstorbene über 5 Jahre	360 €*
1.45	für urnengrab	77 €*
	* zuzüglich pauschale Lohn- und Kirchensteuer Oder die tatsächlich anfallenden Kosten	

Abmessungen der Grabeinfassungen etc. laut Friedhofssatzung

(Unter anderem aus Gründen der Gleichbehandlung muss auf die richtigen Abmessungen besonders geachtet werde)

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten sind mit geschlossenen Einfassungen zu versehen. Sie müssen folgende Außenmaße haben:
 - a) Reihengrabstätten: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
 - b) Wahlgrabstätten: Länge 1,80 m, Breite 1,70 m
 - c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
- (3) Auf Grabstätten sind Grabmale zulässig. Sie dürfen für Reihen- und Wahlgrabstätten eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Urnengrabstätten darf die Höhe eines Grabmales höchstens 0,70 m betragen.

jeweils Stand 2013 (vorbehaltlich der jeweils gültigen Satzungen etc.)